



# Lkw-Fahrverbot wegen Feinstaubs

**In Wien, NÖ und dem Burgenland wurden Maßnahmenkataloge zur Verbesserung der Luftqualität erlassen, nachdem die Feinstaubbelastungen an zu vielen Tagen die Grenzwerte überschritten hatten.**

Das Immissionschutzgesetz-Luft (IG-L) sieht vor, dass bei Überschreitungen von Grenzwerten bestimmter Luftschadstoffwerten (Überschreitung der Anzahl der Tage mit erhöhter Feinstaubbelastung) die **Landeshauptleute Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität setzen müssen**. Nachdem es in den vergangenen Jahren zu Überschreitungen gekommen ist, haben die drei Landeshauptleute von Wien, NÖ und dem Burgenland solche Maßnahmenkataloge erlassen. Darin sind jeweils die Gebiete definiert, die saniert werden müssen. Neben den Maßnahmen für Anlagen (Partikelfilter) enthalten alle Maßnahmenkataloge auch Verkehrsmaßnahmen. Die gelten seit 1. Juli 2008 und sind von den aktuellen Schadstoffwerten unabhängig.

Ab 1. Juli 2014 wird in Wien und im Osten von NÖ das Lkw-Fahrverbot verschärft. Das betrifft alle Lkw und Sattelzugfahrzeuge mit einem Euro-1-Motor, die bis zum 30. September 1996 zugelassen werden konnten. Ab 1. Jänner 2016 sind auch Fahrten mit Euro-2-Lkw und -Sattelzugfahrzeugen verboten. Diese konnten bis zum 30. September 2001 zugelassen werden.

Generelle Ausnahmen, wie sie derzeit gelten, wird es nur mehr für Lkw mit sehr teuren Spezialaufbauten geben. Welche Lkw darunter fallen, wird derzeit noch verhandelt.

Alle jüngeren Lkw, die noch eingesetzt werden dürfen, müssen ab 1. Jänner 2015 mit einer Pla-

ette gekennzeichnet werden, die einmalig rund 30 Euro kostet und bei Autowerkstätten erhältlich ist.

**Das Fahrverbot enthält keine Einschränkung bezüglich der Gewichtsklasse der Lkw.** Daher sind auch Fahrten mit alten Klein- und Kleinst-Lkw verboten (z.B. Fiskal-Lkw, Kleintransporter, Business-Vans oder Geländewagen, die als Lkw zugelassen sind).

Da die Fahrverbote für Lkw und Sattelzugfahrzeuge gelten, sind Sonderkraftfahrzeuge, selbst fahrende Arbeitsmaschinen und ähnliche Fahrzeuge (z.B. Wohnmobile) nicht vom Fahrverbot betroffen. Nur jene Kraftfahrzeuge, die im Zulassungsschein die Eintragung Lastkraftwagen oder Sattelzugfahrzeug aufweisen, sind vom Fahrverbot betroffen.

## Betroffene Gebiete für ein Lkw-Fahrverbot

In Wien und im Burgenland ist das gesamte Bundesland vom Lkw-Fahrverbot betroffen. Im Burgenland gilt dies jedoch nur für Lkw die Baujahr 1991 und älter sind. In Niederösterreich betrifft es das Sanierungsgebiet Wiener Umland wie folgt:

- ▶ Im Bezirk Bruck an der Leitha die Gemeinden Bad Deutsch-Altenburg, Bruck an der Leitha, Enzersdorf an der Fischa, Göttlesbrunn-Arbesthal, Götzendorf an der Leitha, Hainburg an der Donau, Haslau-Maria Ellend, Höflein, Petronell-Carnuntum, Rohrau, Scharndorf, Trautmannsdorf an der Leitha;

- ▶ Im Bezirk Gänserndorf die Gemeinden Aderklaa, Andlersdorf, Deutsch-Wagram, Eckartsau, Engelhartstetten, Gänserndorf, Glinzendorf, Groß-Enzersdorf, Großhofen, Haringsee, Lasse, Leopoldsdorf im Marchfelde, Mannsdorf an der Donau, Marchegg, Markgrafneusiedl, Obersiebenbrunn, Orth an der Donau, Parbasdorf, Raasdorf, Strasshof an der Nordbahn, Untersiebenbrunn, Weiden an der March, Weikendorf;
- ▶ Im Bezirk Korneuburg die Gemeinden Bisamberg, Hagenbrunn, Korneuburg, Langenzersdorf; (die Gemeinden Ernstbrunn, Großmugl, Sierndorf und Hausleiten sind irrtümlich genannt, und sollen bei der nächsten Novelle entfernt werden);
- ▶ Im Bezirk Mödling die Gemeinden Achau, Biedermansdorf, Brunn am Gebirge, Guntersdorf, Hennersdorf, Laxenburg, Münchendorf, Vösendorf, Wiener Neudorf;
- ▶ Im Bezirk Wien Umgebung die Gemeinden Fischamend, Gerasdorf bei Wien, Himberg, Schwechat, Ebergassing, Klein-Neusiedl, Klosterneuburg, Lanzendorf, Leopoldsdorf, Maria-Lanzendorf, Rauchenwarth, Schwadorf, Zwölfaxing.

## Die wichtigste Ausnahme für die Wirtschaft

Generelle Ausnahmen gelten für (Auszug):

- ▶ Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft (nur land- oder forstwirtschaftliche Haupttätigkeit);
- ▶ Fahrzeuge, für deren Benüt-

zung im Sanierungsgebiet ein im Einzelfall zu prüfendes überwiegendes öffentliches Interesse besteht (Ausnahmegenehmigung, mit Kennzeichnung);

- ▶ Lkw bis 12 Tonnen Höchstzulassungsgewicht (hzG), die im Werkverkehr im Sanierungsgebiet durch Unternehmer verwendet werden, deren gesamte Lastkraftwagenflotte maximal vier gekennzeichnete Lkw umfasst;
- ▶ Bestimmte Fahrzeuge zum Flugplatzbetrieb.

Ausnahmen in den Maßnahmenkatalogen in Wien und in NÖ:

- ▶ LKW mit sehr kostenintensiven Spezialaufbauten; historische Fahrzeuge (erhaltungswürdiges, nicht zur ständigen Verwendung bestimmtes Fahrzeug, entweder Baujahr vor 1955 oder älter als 30 Jahre und in die Liste der historischen Kraftfahrzeuge eingetragen).

Ausnahmen in dem Maßnahmenkatalog in Wien:

- ▶ Fahrzeuge nach Schaustellerart (für die Verwendung im Schaustellergewerbe, das mit fest am Fahrzeug montierten Geräten oder Aufbauten ausgestattet ist).

Ausnahmen in dem Maßnahmenkatalog in NÖ:

- ▶ Heeres-Kfz, Fahrzeuge im öffentlichen Interesse;
- ▶ Bei Nachweis für Einhaltung PM10-Werte (z.B. auf Grund einer entsprechenden Filtervorrichtung);
- ▶ Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeuge bei Fahrten zu und von Vertragswerkstätten (bei Reparaturen oder Wartungen);

Fahrzeuge die zur Verwendung im Rahmen des Schausteller-gewerbes bestimmt sind.

Bei der Frage, welche LKW ure Spezialaufbauten haben (daher von Gesetz wegen vom Fahrverbot nicht betroffen sind), gibt es einen Hinweis des Amtes der NÖ Landesregierung: „Dabei handelt es sich um Kraftfahrzeuge mit eigens angefertigten Aufbauten, wie Tankwägen, Bemmischwägen und Kehrmaschinen, Kraftfahrzeuge mit spezieller technischer Ausrüstung (Mess-technikfahrzeuge) und Silo-Lkw.“ Aus Wien liegt vor, dass damit Aufbauten gemeint sind, die einen Wert von mindestens 100.000 Euro haben. Hier werden in den nächsten Monaten noch weitere Detailgespräche folgen.

Aus überwiegend öffentlichem Interesse kann auch eine individuelle, zeitlich befristete Ausnahmegenehmigung für Fahrten durch das Sanierungsgebiet beantragt werden. Dies ist bei der Bezirks-hauptmannschaft bzw. beim Magistrat des Sanierungsgebietes zu

beantragen. Ob ein überwiegen-des öffentliches Interesse vorliegt, ist auf Antrag des Zulassungs-besitzers von der Bezirkshaupt-mannschaft bzw. vom Magistrat zu prüfen. Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, dass die Fahrt weder durch organisatori-sche Maßnahmen noch durch die Wahl eines anderen Verkehrsmittels vermieden werden kann. Die Ausnahme ist von der Behörde befristet, höchstens aber für zwölf Monate, zu gewähren.

Alle Fahrverbote (Maßnahmen-kataloge) wurden im jeweiligen Landesgesetzblatt kundgemacht. Die Fahrverbote gelten unmittel-bar auf Grund der Kundmachung. Eine Aufstellung von eigenen Ver-kehrszeichen mit Fahrverboten wird nicht erfolgen.

Generelle Ausnahmen (Auszug) für das Burgenland: Hier gelten noch die alten Ausnahmen, die in einer früheren Fassung des IG-L enthalten waren. Vom Fahrverbot sind ausgenommen:

- ▶ gewerbliche Fahrten, die
- ▶ zum Zweck einer Ladetätigkeit durchgeführt werden und

▶ jene im Sanierungsgebiet, aus dem Sanierungsgebiet hinaus und in das Sanierungsgebiet hinein.

Für das Burgenland könnte es aber bis Mitte 2014 noch eine Verschärfung des Fahrverbotes geben. Daher ist auch dort ab Mit-te des Jahres ein Lkw-Fahrverbot für Euro-1-Lkw möglich. In Wien und in NÖ gelten diese Ausnah-men jedoch nicht mehr!

### Kennzeichnung von Fahrzeugen

Im Wiener Maßnahmenkatalog ist ausdrücklich festgeschrieben, dass alle jene Lkw, die nicht vom Fahrverbot betroffen sind, mit einer Abgasklassenplakette zu versehen sind. Diese Plakette muss ab 1. Jänner 2015 auf allen Lkw aufgeklebt sein.

Diese Plakette wird für neue Lkw vom Händler ausgegeben, bei bereits zugelassenen Lkw von einer Autowerkstatt (mit Berech-tigung zur Pickerlkontrolle). Die Plakette kostet 2,50 Euro, für die

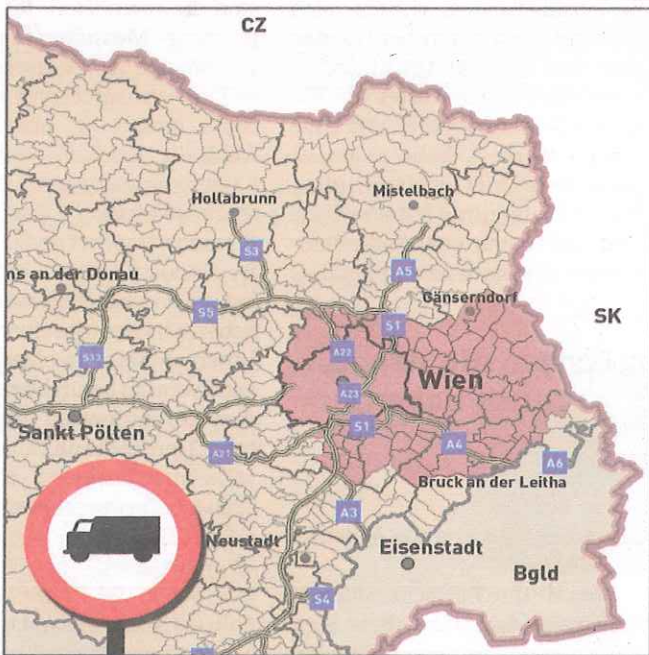
### KENNZEICHNUNGS-TIPPS

- ▶ Generell gilt, dass geeignete Nachweise für alle Ausnah-metatbestände (z.B. Typen-schein, Einzelgenehmigungs-bescheid, Lieferscheine, etc.) bei jeder Fahrt mitzuführen sind, damit sie bei Kontrollen durch die Polizei vorgewiesen werden können.
- ▶ Die Kennzeichnung erfolgt so, dass bei Lkw über 3,5 Tonnen höchstes zulässiges Gesamtgewicht (hzG) neben der vorderen und hinte-ren Kennzeichentafel, bei Kraftwagenzügen neben der vorderen Kennzeichentafel und neben der hinten Kenn-zeichentafel des Anhängers, je eine kreisrunde weiße Tafel oder ein Aufkleber mit mindestens 20 Zentimetern Durchmesser angebracht werden muss.
- ▶ Bei Lkw bis 3,5 Tonnen hzG kann die IG-L-Tafel kleiner sein (Durchmesser mindes-tens 15 Zentimeter).

## LKW-Fahrverbot: Wien, NÖ

Ab 1.7.2014 für LKW aller Gewichtsklassen mit Euro 0 und Euro 1 Motoren.  
Ab 1.1.2016 für LKW aller Gewichtsklassen mit Euro 2 Motoren.

Abgasplakette ab 2015 verpflichtend für alle LKW, die in die Fahrverbotszone Wien einfahren dürfen.



Stand: 30.12.2013

LKW-Fahrverbotsgebiet

### WEITERE INFOS

- ▶ Infos zu den Fahrverboten auf [wko.at](http://wko.at): <http://wko.at/lkw-fahrverbote>
- ▶ Amt der NÖ Landesregierung: [http://www.noel.gv.at/umwelt/umweltschutz/umweltrecht-allgemein/igl\\_fahrverbot\\_lkw.html](http://www.noel.gv.at/umwelt/umweltschutz/umweltrecht-allgemein/igl_fahrverbot_lkw.html)
- ▶ Amt der Wiener Landesregierung: <http://www.wien.gv.at/umweltschutz/luft/fahrverbot.html>
- ▶ Amt der Burgenländischen Landesregierung: <http://www.burgenland.at/natur-umwelt/luftguete/luft>

Dienstleistung können die Betriebe eine Vergütung verlangen (geschätzte Kosten 25 Euro).

Das Aufkleben auf der Innenseite der Windschutzscheibe (rechts oben in Fahrtrichtung gesehen) darf bei Lkw bis 3,5 Tonnen hzG nur vom Betrieb erfolgen. Bei Lkw über 3,5 Tonnen hzG darf die Anbringung durch den Unternehmer oder seinen Mitarbeiter erfolgen.

Fahrzeuge, für die eine individuelle Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, benötigen eine IG-L-Kennzeichnung. ■

### KONTAKT

Wirtschaftskammer Wien  
Abteilung Stadtplanung und Verkehrspolitik  
T 01 / 514 50 - 1207  
E [verkehrsplanung@wkw.at](mailto:verkehrsplanung@wkw.at)